

Bericht Nr. 2149 zum Bericht des Bürgerrates zum Auftrag zur Prüfung des Öffentlichkeitsprinzips in der Verwaltung der Bürgergemeinde

Dem Bürgergemeinderat zugestellt am 9. Juni 2017

1. Ausgangslage

Ausgangslage für das vorliegende Geschäft bildet der Auftrag, welcher im September 2015 vom Parlament dem Bürgerrat überwiesen wurde und mit welchem der Bürgerrat gebeten wurde zu prüfen und zu berichten, wie und in welchen Zeitrahmen das Öffentlichkeitsprinzip für die Abläufe und Verfahren der Verwaltung der Bürgergemeinde umgesetzt werden kann.

Der Bürgerrat hat fristgerecht dazu berichtet; ergänzende Fragen der AK wurden vom Bürgerrat beantwortet. Soweit sie für die Beschlussfassung als relevant erscheinen, wird nachfolgend darauf eingegangen.

2. Würdigung durch die Aufsichtskommission (AK)

Der Bericht des Bürgerrates setzt sich mit den rechtlichen Grundlagen auseinander und bietet einen weitgehenden Überblick über die heutigen Informationstätigkeiten der Bürgergemeinde auf den drei Ebenen Parlament, Exekutive und Verwaltung.

In seinem Bericht betont der Bürgerrat, dass die Institutionen der Bürgergemeinde (Waisenhaus, Bürgerspital, CMS) dem kantonalen Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) nicht unterworfen seien, die Zentralen Dienste und der Forstbetrieb dagegen schon, sofern diese hoheitliche Aufgaben wahrnehmen würden.

Auf die von der AK diesbezüglich gestellten Nachfragen führte der Bürgerrat ergänzend zu seinem Bericht aus, dass

- das kantonale Informations- und Datenschutzgesetz IDG gemäss § 2 Abs. 1 für alle öffentlichen Organe gemäss § 3 Abs. 1 gelte. Öffentliche Organe seien die Organisationseinheiten des Kantons und der Gemeinden, die eine öffentliche Aufgabe erfüllten. Dazu zählten alle legislativen und exekutiven Organe und Verwaltungseinheiten des Kantons und der Gemeinden (Einwohnergemeinden, Bürgergemeinden und Kirchgemeinden). Bei der Bürgergemeinde seien dies u.a. der Bürgergemeinderat und seine Kommissionen, der Bürgerrat, die Zentralen Dienste.
- Vom IDG ausgenommen seien gemäss § 2 Abs. 2 lit. a) jedoch öffentliche Organe, die am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und privatrechtlich, das heisst nicht hoheitlich auftreten. Sowohl das Bürgerspital wie auch das Bürgerliche Waisenhaus würden am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen. Sie offerierten ihre Leistungen auf dem Markt in Konkurrenz zu anderen Anbietern. Beide Institutionen würden mit der Absicht handeln, Gewinn zu erzielen, um ihren Betrieb zu finanzieren. Daher beschränke sich der Bürgerrat in seinem Bericht auf die legislativen und exekutiven Organe und die Zentralen Dienste.
- Bei der CMS handle es sich um eine selbständige öffentlich-rechtliche Stiftung. Die CMS als eigene Rechtsperson habe selbst über die Umsetzung des IDG zu befinden. Was die Verwendung des Ertragsanteils betreffe, werde über diese einerseits in Form von Medienmitteilungen

und andererseits im Jahresbericht der Bürgergemeinde jeweils berichtet. Somit sei diese Information öffentlich zugänglich.

Aus formeller Sicht kann sich die AK diesen Ausführungen anschliessen. Dass Institutionen, die ihre Leistungen auf dem Markt in Konkurrenz mit anderen Anbietern erbringen, gemäss IDG nicht der gleichen Informationspflicht unterstehen, würde sie allerdings nach Auffassung der AK nicht daran hindern, auf freiwilliger Basis mehr Transparenz zu schaffen. Bezüglich der CMS ist festzustellen, dass sie, zumindest was die Ertragsverwendung anbetrifft, nicht im Markt mit anderen konkurriert. Immerhin wird im Rahmen der Jahresberichterstattung auch hier bereits einiges an Informationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

3. Umsetzungsbedarf und Anpassungen in Erlassen

Die AK unterstützt die Vorschläge des Bürgerrates im Sinne des in Pt. 5 seines Berichtes skizzierten Umsetzungsbedarfs. Dies hat kleinere Anpassungen in den rechtlichen Grundlagen der Bürgergemeinde zur Folge. Die AK empfiehlt dem Parlament, diese vom Bürgerrat vorgeschlagenen Anpassungen mit den hier nachstehend aufgeführten Präzisierungen zu beschliessen:

Protokoll des Bürgergemeinderates

Erlass/bisherige Bestimmung	<i>Antrag AK</i>	Kommentar
Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates		
§ 5. Protokoll ... ² Es hat in der Hauptsache zu enthalten: 1. sämtliche Gegenstände der Verhandlung; 2. die Namen der Votanten; 3. die zur Abstimmung kommenden Anträge; 4. sämtliche Beschlüsse; 5. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse; 6. bei Namensaufruf die Namen der anwesenden Ratsmitglieder; bei namentlicher Abstimmung die 7. Namen der Ratsmitglieder und ihre Stellungnahme. ...	² <i>Es hat in der Hauptsache die wesentlichen Inhalte der Diskussion <u>abzubilden und zu enthalten</u>:</i>	<i>Fehlen wesentliche Inhalte der Diskussion im Protokoll, ist nicht nachvollziehbar, wie es zu einem Beschluss gekommen ist.</i> <i>Allenfalls wäre zu einem späteren Zeitpunkt auch die Möglichkeit von Audio- oder Videoaufnahmen zu prüfen. Die jetzige Formulierung der rechtlichen Grundlagen schliesst diese Möglichkeit nicht aus.</i>

Vertraulichkeit und Geheimhaltung

Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates	Neue Bestimmung <i>Antrag AK</i>	Kommentar
<p>§ 41. Geheimhaltung</p> <p>¹ Bis zur Veröffentlichung eines Berichtes sind die Verhandlungen und Beschlüsse der Kommissionen von den Ratsmitgliedern vertraulich zu behandeln.</p> <p>...</p>	<p>§ 41 <i>Vertraulichkeit und Geheimhaltung</i></p> <p>¹ <i>Die Verhandlungen der Kommissionen sind nicht öffentlich und unterliegen der Vertraulichkeit.</i></p> <p>...</p>	<p>Neuer Titel</p> <p>Neuer Abs. 1</p> <p>...</p>
<p>Geschäftsordnung des Bürgerrates</p>		
<p>§ 11. Geheimhaltung</p> <p>¹ Jede an der Sitzung des Bürgerrates teilnehmende Person ist verpflichtet, ein Geschäft geheim zu halten, falls dies ausdrücklich beschlossen wird.</p>	<p>§ 11 <i>Geheimhaltung, Vertraulichkeit und Informationen</i></p> <p>¹ <i>Die Sitzungen des Bürgerrates sind nicht öffentlich und unterliegen der Vertraulichkeit.</i></p> <p>² Jede an der Sitzung des Bürgerrates teilnehmende Person ist verpflichtet, ein Geschäft geheim zu halten, falls dies im Einzelfall beschlossen wird.</p> <p>³ <i>Der Bürgerrat informiert die Öffentlichkeit über seine Geschäfte und Beschlüsse nach Massgabe des kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzes.</i></p> <p>⁴ <i>Der Bürgerrat erlässt Richtlinien für seine Informationstätigkeit.</i></p>	<p>Neuer Titel</p> <p>Neuer Abs. 1.</p> <p>Ein derartiger Beschluss ersetzt nicht die im Einzelfall vorzunehmende Interessensabwägung gemäss IDG, sollte der Informationszugang eingeschränkt werden.</p> <p>Neuer Abs. 3, Verweis auf IDG</p> <p>Neuer Abs. 4, Zuständigkeiten regeln und Informationsform</p>

4. Antrag

Die Aufsichtskommission beantragt dem Bürgergemeinderat, folgende Beschlüsse zu fassen:

- ://:
1. Den Änderungsanträgen (vorstehend Ziff. 3) der Aufsichtskommission wird zugestimmt.
 2. Im Übrigen wird den Anträgen des Bürgerrates zugestimmt.
 3. Der Auftrag wird als erledigt abgeschrieben.

Namens der Aufsichtskommission
Der Präsident: Dr. Markus Grolimund

22.5.2017